

## Unterrichtung

durch den Bundesrat

### Vierzehntes Strafrechtsänderungsgesetz — Drucksachen 7/3030, 7/3064, 7/4549 — hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Januar 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

#### Gründe

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 86 Abs. 3 StGB)

§ 86 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient und durch sie nicht für den Inhalt des Propagandamittels (Absatz 2) oder für eine in Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 4 bezeichnete Partei, Vereinigung oder Organisation geworben wird.“

#### Begründung

1. Nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung findet § 86 Abs. 1 StGB auch dann keine Anwendung, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient. Verbotene Organisationen hätten danach die Möglichkeit, verfassungswidrige Propaganda, in die Form der Berichterstattung gekleidet, straflos zu verbreiten. Insbeson-

dere könnten Zeitschriften und andere Publikationsmittel, die über die verfassungswidrigen Ziele einer verbotenen Organisation berichten und zugleich für diese oder für deren Zielsetzung werben, nach § 86 StGB nicht unterbunden werden. Die vom Bundestag beschlossene Fassung würde es daher verbotenen Organisationen ermöglichen, wirkungsvoll Propaganda unter Umgehung der Vorschrift des § 86 Abs. 1 StGB zu treiben.

Um dies zu verhindern, wird vorgeschlagen, in § 86 Abs. 3 StGB ausdrücklich klarzustellen, daß in den dort aufgeführten Fällen Absatz 1 nur dann nicht gilt, wenn durch die Handlung nicht für den gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Inhalt des Propagandamittels oder für die verbotene Organisation geworben wird. Auch in bezug auf die geltende Fassung des § 86 Abs. 3 StGB hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß der Rahmen des sozialadäquaten Verhaltens überschritten wird, wenn mit der in Frage stehenden Handlung zugleich für eine verfassungsfeindliche und aufgelöste Partei geworben werden soll (vgl. BGHSt 23, 226, 229.)

2. Die Worte „das Propagandamittel oder“ in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des § 86 Abs. 3 StGB sollten gestrichen werden. Für die in Absatz 3 angeordnete Ausnahme von der Strafbarkeit kann nur auf den Zweck der Handlung, nicht auf das Propagandamittel (dessen Inhalt stets die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen muß), abgestellt werden.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 111 Abs. 2 StGB)**

Nummer 3 ist zu streichen.

**B e g r ü n d u n g**

Für einen eigenständigen, von demjenigen der Haupttat losgelösten Strafraumen bei erfolgloser Aufforderung zu Straftaten besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis. Wollte man die Akzessorität der Strafdrohung in § 111 Abs. 2 StGB — anders als in § 30 StGB — aufgeben, so käme allenfalls eine erhöhte Strafdrohung in Betracht, denn wer im Sinne des § 111 StGB zur Begehung von Straftaten auffordert, ist wegen der Unübersichtbarkeit des Kreises der Aufgeforderten und der Unmöglichkeit der „Abstiftung“ typischerweise gefährlicher als der Anstifter. Gerade wegen dieser größeren Gefährlichkeit der in § 111 StGB beschriebenen Handlungen, die jeweils nur schwer kalkulierbar ist, reicht die Strafbarkeit dieser Vorschrift weiter als die Strafbarkeit nach den §§ 26, 30 StGB: Im Falle des § 111 Abs. 1 StGB braucht es — anders als im Falle des § 26 StGB — nicht zu einer „versuchten“ Haupttat gekommen zu sein; im Falle des § 111 Abs. 2 StGB wird — anders als nach § 30 StGB — auch die erfolglose Aufforderung zu einem Vergehen bestraft. Im Hinblick auf die mangelnde Individualisierbarkeit des Kreises der Aufgeforderten wäre es in höchstem Maße ungerecht, die erfolglose Anstiftung eines bestimmten anderen zu einem Mord mit Freiheitsstrafe von drei bis zu fünfzehn Jahren (§ 211 i. V. m. §§ 23, 30, 38, 49 StGB) zu bedrohen, hingegen die an unbestimmt viele Personen gerichtete Aufforderung zu unbestimmt vielen Morden nach § 111 Abs. 2 StGB nur mit einer Freiheitsstrafe von höchstens fünf Jahren — sogar alternativ nur mit Geldstrafe — zu bestrafen. Eine ernst gemeinte, wengleich erfolglose öffentliche Aufforderung zum Mord i. S. des § 111 StGB ist vielmehr nicht weniger strafwürdig als eine erfolglose Anstiftung zum Mord, die mit Recht wie versuchter Mord bestraft wird. Ist die Aufforderung indes nicht ernst gemeint oder läßt sich die Ernsthaftigkeit nicht feststellen, so liegt ein Fall des § 111 StGB nicht vor und es wäre verfehlt, seine Anwendbarkeit etwa dadurch auf Umwegen erreichen zu wollen, daß ein niedrigerer Strafraumen in der Erwartung zur Verfügung gestellt würde, in Fällen nicht sicher feststellbarer Ernsthaftigkeit der Aufforderung würde ein Gericht seine Zweifel dadurch kompensieren, daß es eine niedrigere Strafe verhängt.

Der Gesetzesbeschluß steht mit seiner Ermäßigung der Mindest- und Höchststrafe für die öffentliche Aufforderung zu schweren und schwersten Verbrechen im übrigen im schroffen Gegensatz zu der Grundtendenz des Gesetzes insgesamt, der Gewaltpropagierung mit strengen Strafdrohungen zu begegnen.

**3. Zu Artikel 1 Nr. 3 a — neu — (§ 125 StGB)**

Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

“(2) Werden Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen, die diese Handlungen in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise unterstützt, so wird derjenige, der sich der Menschenmenge anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, die in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten handeln, es sei denn, daß sie das Verhalten der Menge unterstützen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.'

**B e g r ü n d u n g**

Die Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 7/2772) und des Bundesrates (Drucksache 7/2854) zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens sahen eine Ergänzung des § 125 StGB vor. Dadurch sollte die Bestrafung derjenigen Personen ermöglicht werden, die sich einer Menschenmenge anschließen oder sich daraus nicht entfernen, obwohl Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen mit Gewalttätigkeiten aus der Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen werden und die Menge diese Handlungen in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise unterstützt. Im einzelnen wird auf die Begründung zu dem genannten Entwurf des Bundesrates Bezug genommen.

Eine unfriedliche Menschenansammlung stellt erfahrungsgemäß eine große Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Die Menge begünstigt und fördert die aus ihr heraus begangenen Gewalttätigkeiten, sie ermutigt die Gewalttäter und gibt ihnen Schutz. Es besteht daher ein Zusammenhang zwischen den Gewalttätigkeiten und der Menschenmenge. Wer sich einer unfriedlichen Menge anschließt oder sich aus dieser nicht entfernt, vergrößert die Menge und damit deren Gefährlichkeit. Sein Verhalten ist sozialschädlich. Der Bundestag hat die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung abgelehnt. Die dafür angeführten Gesichtspunkte erscheinen nicht stichhaltig.

Nach den Erfahrungen der Polizei, die auch in jüngster Zeit wieder gemacht wurden, werden Personen, die Gewalttätigkeiten aus einer Menge heraus begehen, von anderen Personen, die nach der geltenden Fassung des § 125 StGB sich nicht strafbar machen oder denen zumindest eine strafbare Beteiligung nicht nachgewiesen werden können, in einer Weise abgeschirmt, daß sie — nämlich die Gewalttäter — häufig nicht ermittelt und damit auch keiner Bestrafung zugeführt werden können. Die Gewalttätigkeiten wer-

den unter dem Schutz der nicht strafbaren Zusammenrottung begangen.

Der gegen die vorgeschlagene Ergänzung vorgebrachte Einwand, auch der Anstifter oder der Gehilfe des Gewalttäters sei strafbar, ist schon deshalb nicht überzeugend, weil sich eben bei Ausschreitungen einer Menschenmenge vielfach nicht feststellen läßt, ob jemand dem Gewalttäter, z. B. durch Abschirmung, bewußt oder nur unbewußt Hilfe geleistet hat.

Für die Frage, ob sich § 125 StGB bewährt hat, können Polizei- und Kriminalstatistiken keine überzeugenden Hinweise geben. Zweifellos ist die Zahl der unfriedlichen Demonstrationen in den letzten Jahren zurückgegangen. Diese Entwicklung ist jedoch nicht auf die Neufassung des § 125 StGB, sondern auf andere Ursachen zurückzuführen. Soweit es bei Demonstrationen zu Ausschreitungen kam, hat sich nach polizeilichen Erfahrungen die Vorschrift des § 125 StGB wie auch die des § 113 OWiG als unzureichend erwiesen. Sollten sich die unfriedlichen Demonstrationen wieder häufen, ist zu befürchten, daß der ungenügende Schutz der öffentlichen Sicherheit noch weit deutlicher zu Tage treten wird.

Die geltende Fassung des § 125 StGB wird auch in führenden Kommentaren zum Strafgesetzbuch als unzureichend kritisiert. In Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, 18. Aufl., Rdnr. 2 vor § 125, wird darauf hingewiesen, daß die Konzeption des § 125 StGB zu sehr unter dem Eindruck ganz bestimmter Erscheinungsformen des Landfriedensbruchs steht und verkennt, daß es analoge Straftaten ausgesprochen krimineller Gruppen geben kann, für deren Behandlung § 125 StGB schwerlich ausreichen dürfte. Der Leipziger Kommentar (4. Aufl., Rdnr. 5 vor § 125) spricht in bezug auf den jetzt geltenden § 125 StGB gar von dem Verdacht, daß politisches Zweckmäßigkeitsdenken strafrechtliche Notwendigkeit beiseite geschoben hat.

Das österreichische Strafgesetzbuch, das seit 1. Januar 1975 in Kraft ist, enthält ebenfalls eine Vorschrift, die die einfache Teilnahme an einer unfriedlichen zusammengerotteten Menschenmenge mit Strafe bedroht, wenn es zu bestimmten Gewalttätigkeiten gekommen ist.

Es wird daher, wie bereits in dem Entwurf des Bundesrates zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens, vorgeschlagen, den Strafschutz des § 125 StGB zu erweitern. Im einzelnen wird auf die Begründung zu dem vorgenannten Gesetzentwurf verwiesen.

Soweit Personen in berechtigter Weise, nämlich in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten, in einer unfriedlichen Menge verweilen, werden sie nach dem vorgeschlagenen Absatz 3 des § 125 StGB von der Strafbarkeit ausgenommen.

#### 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 126 StGB)

In § 126 Abs. 1 ist am Ende der Nummer 6 das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen, am

Ende der Nummer 7 das Wort „oder“ anzufügen sowie die folgende Nummer 8 einzufügen:

„8. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen“.

#### Begründung

Der Katalog des vom Bundestag beschlossenen § 126 Abs. 1 StGB läßt für Drohungen mit (gefährlichen) Körperverletzungen (etwa durch Schlägertrupps), mit bestimmten Sachbeschädigungen (z. B. mit massenhaftem Einwerfen von Fensterscheiben) oder mit Plünderungen (Sachbeschädigung, Diebstahl, Hausfriedensbruch) eine Lücke, deren Ausfüllung kriminalpolitisch geboten erscheint, weil es sich bei solchen Drohungen um empfindliche Störungen des öffentlichen Friedens handeln kann.

#### 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 5 (§§ 88 a, 130 a StGB)

a) Nummer 2 ist zu streichen.

b) In Nummer 5 ist § 130 a wie folgt zu fassen:

„§ 130 a

Befürwortung von Straftaten;  
Anleitung zu Straftaten

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten in einer Weise befürwortet, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine Anleitung zur Begehung einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten gibt und sich dadurch dafür einsetzt, daß eine solche Handlung begangen wird.“

#### Begründung

##### Zu a)

Die von der Fraktion der CDU/CSU und vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwürfe zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens (Drucksache 7/2772, 7/2854) wie auch der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 7/3030) sahen je eine Vorschrift über Befürwortung von Gewalttätigkeiten bzw. über Befürwortung von Straftaten vor, die als § 130 a in das Strafgesetzbuch eingefügt werden sollte. Durch diese Vorschrift sollte der Gefahr entgegengewirkt werden, daß durch die Propagierung der Anwendung von Gewalt als Mittel zur Erreichung bestimmter Ziele in der Bundesrepublik ein psychisches Klima geschaffen wird, das zur Begehung von Gewalttätigkeiten anreizt. Durch eine solche Vor-

schrift sollte danach insbesondere die öffentliche Sicherheit und das Gefühl der Rechtssicherheit geschützt werden. Die vom Bundestag beschlossene Vorschrift des § 88 a StGB hat angesichts der Beschränkung der Regelung auf die verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten eine völlig andere Zielrichtung als die entsprechenden Bestimmungen der oben genannten Gesetzentwürfe. Durch die Begrenzung der Vorschrift auf die Fälle, in denen die Befürwortung bestimmt und geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung von Gewalttaten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen, wird der Anwendungsbereich der Regelung so eingeengt, daß sie jede praktische Bedeutung verliert. In aller Regel wird sich aus dem Inhalt der Schriften, in denen Gewalttätigkeiten befürwortet werden, oder aus entsprechenden Äußerungen (§ 88 a Abs. 2 StGB) nicht ergeben, daß dadurch Bestrebungen gegen den Bestand oder gegen die Sicherheit der Bundesrepublik oder gegen Verfassungsgrundsätze gefördert werden sollen. Hierbei ist zu bedenken, daß unter Sicherheit der Bundesrepublik die Fähigkeit zu verstehen ist, sich nach innen und außen gegen Störungen zur Wehr zu setzen (vgl. Dreher, StGB, 35. Aufl., Anm. 4 zu § 92; Maurach, Deutsches Strafrecht, Besonderer Teil, 5. Aufl., S. 557). Die Befürwortung von Gewalttätigkeiten gegen politische Gegner, gegen Publizisten und Journalisten, die dem Täter nicht genehme Meinungen vertreten, von Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit kommunalen Maßnahmen, aber auch solcher gegen Träger staatlicher Gewalt, z. B. Richter oder Polizeibeamte, wird, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, nicht den Tatbestand erfüllen, weil sich daraus noch nicht ergibt, daß durch solche Gewalttätigkeiten die Abwehrbereitschaft und -fähigkeit des Staates gegen Störungen oder die in § 92 Abs. 2 StGB aufgeführten Verfassungsgrundsätze beeinträchtigt werden sollen. Die Vorschrift des § 88 a StGB ist daher keine geeignete Regelung, durch die einer für den Rechtsfrieden des Bürgers gefährlichen Gewaltpropaganda entgegengewirkt werden kann.

Die Beschränkung der Vorschrift auf verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten sollte daher wegfallen.

#### Zu b)

In den Begründungen zu dem vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens und zu dem Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes ist im einzelnen die Notwendigkeit dargelegt worden, die Propagierung von Gewalt mit strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen. Auch hierauf wird verwiesen.

Die tatsächlichen Voraussetzungen, die im Jahre 1974 Anlaß gegeben haben, in die erwähnten Gesetzentwürfe eine Strafvorschrift über die Befürwortung von Gewalttätigkeiten bzw. von Straftaten aufzunehmen, haben sich nicht geän-

dert. Spektakuläre Terroranschläge, z. B. die kürzlich erfolgten Geiselnahmen in Holland und in Wien, lassen für die Zukunft befürchten, daß zur Durchsetzung politischer oder sonstiger Ziele häufiger und immer dreistere Terrormethoden angewandt werden.

Nach Presseberichten beabsichtigt die Bundesregierung, das Problem des Terrors zum Gegenstand internationaler Verhandlungen zu machen. Diese Bemühungen sollten begleitet werden von dem Bestreben, im Inland die erforderlichen und möglichen Maßnahmen zu treffen, um terroristischen Erscheinungen entgegenzuwirken. Diesem Ziele würde eine Strafvorschrift dienen, die es unterbindet, daß in Schriften oder in öffentlichen Äußerungen Gewaltanwendung zur Erreichung politischer oder sonstiger Ziele oder zur Lösung von Konflikten befürwortet wird.

Der vorgeschlagene § 130 a Abs. 1 StGB, der weitgehend § 130 a Abs. 1 StGB i. d. F. des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens entspricht, erscheint hinreichend abgegrenzt. Er beschränkt sich einmal auf die in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Taten. Eine weitere Begrenzung enthält das Merkmal der Eignung zur Friedensstörung. Es wird nur erfüllt sein, wenn die begründete Befürchtung besteht, daß durch die Befürwortung der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StGB bezeichneten Taten das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit, das Bewußtsein, in Ruhe und Frieden zu leben, zumindest in einem größeren Personenkreis erschüttert werde. Dies wird regelmäßig voraussetzen, daß die Schrift oder die Äußerung geeignet sein muß, einen Anreiz zur Begehung solcher Straftaten zu geben, weil nur dann eine Beunruhigung der Bevölkerung zu befürchten ist. Durch das Merkmal der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens werden daher auch alle Bagatellfälle ausgeschieden, in denen Gespräche am Biertisch, Prahlereien und bloße Entgleisungen keinen Anlaß zu Beunruhigungen geben. Ebenso wird Schriften, deren Inhalt keinen Bezug zur Gegenwart oder zur Realität hat oder sich offensichtlich auf Verhältnisse der Bundesrepublik nicht auswirken kann, regelmäßig die Eignung zur Friedensstörung fehlen.

Soweit es sich bei Schriften um Kunstwerke oder um wissenschaftliche Werke handelt, greift Artikel 5 Abs. 3 GG ein. Eines ausdrücklichen Hinweises hierauf im Gesetz bedarf es nicht. Auch die §§ 131, 166 und 184 StGB enthalten insoweit keine ausdrückliche Regelung.

Der vorgeschlagene § 130 a Abs. 2 regelt die Anleitung zu einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StGB genannten Straftaten. Diese Vorschrift unterscheidet sich von der vom Bundestag beschlossenen Fassung insbesondere dadurch, daß nicht darauf abgestellt wird, daß die Schrift dazu bestimmt ist oder die Anleitung in der Absicht gegeben wird, die Bereitschaft anderer zu fördern, Taten i. S. des § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StGB zu begehen. Diese Merkmale würden

die praktische Anwendbarkeit der Vorschrift, worauf auch bei den Beratungen des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes im Rechtsausschuß des Bundesrates hingewiesen wurde, zu sehr einschränken. Daher wird in dem vorgeschlagenen § 130 a Abs. 2 die Einschränkung des Tatbestands stärker an objektive Merkmale geknüpft.

Ebenso wie in § 166 StGB erscheint es ausreichend, die „Verbreitung“ von Schriften, in denen Straftaten befürwortet werden oder eine Anleitung zu Straftaten gegeben wird, unter Strafe zu stellen.

Da bereits durch das Merkmal der Eignung zur Friedensstörung in dem vorgeschlagenen § 130 a Abs. 1 StGB Bagatellfälle oder Fälle, in denen eine Beunruhigung der Bevölkerung nicht zu befürchten ist, aus dem Strafbarkeitsbereich herausgenommen werden, ist es nicht erforderlich, § 86 Abs. 3 StGB für entsprechend anwendbar zu erklären. In dem vorgeschlagenen § 130 a Abs. 2 StGB ist wohl schon durch die Fassung des Tatbestands, insbesondere durch das Tatbestandsmerkmal „sich dadurch dafür einsetzt, daß eine solche Handlung begangen wird“, ausgeschlossen, daß Fälle des § 86 Abs. 3 StGB vorliegen können.

**6. Zu Artikel 1 a — neu — (Änderung des Versammlungsgesetzes)**

a) Die Überschrift des Gesetzes ist wie folgt zu fassen:

„Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Versammlungsgesetzes“.

b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

„Artikel 1 a

Änderung des Versammlungsgesetzes

Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder hat das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge friedlich und ohne Waffen zu veranstalten und an solchen Veranstaltungen friedlich und ohne Waffen teilzunehmen. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieses Recht hat für eine bestimmte Veranstaltung ferner nicht, wer durch diese Veranstaltung Bestrebungen unterstützt, die gegen die

freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes gerichtet sind.“

2. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 4

Eine Versammlung ist öffentlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. dazu öffentlich ein nicht auf bestimmte Personen beschränkter Teilnehmerkreis eingeladen wurde (§ 2 Abs. 1),
2. der Teilnehmerkreis nicht auf bestimmte Personen beschränkt ist oder
3. der Versammlungsort ein öffentlicher Platz oder eine öffentliche Straße ist.“

3. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 fällt und im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,“.

4. Nach § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 5 a

Eine Ausländerversammlung, die eine politische Betätigung darstellt, kann außer aus den in § 5 genannten Gründen auch verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist.“

5. § 13 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Veranstalter unter die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, Abs. 3 fällt und im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 das Verbot durch die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist,“.

6. Nach § 13 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13 a

Die Polizei kann eine Ausländerversammlung, die eine politische Betätigung darstellt, auch auflösen, wenn sie einen Verlauf nimmt, der die Voraussetzungen eines Verbots nach § 5 a erfüllt. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn andere polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine Unterbrechung nicht ausreichen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.“

7. In § 14 Abs. 1 werden vor dem Wort „anzumelden“ die Worte „unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges“ eingefügt.

8. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten

oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist.“

9. Nach § 22 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 23

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, deren Durchführung verboten oder durch vollziehbares Verbot untersagt worden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde (§ 15 Abs. 2) nicht unverzüglich entfernt,“.

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.

- c) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 6 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt; nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt.““

#### B e g r ü n d u n g

Im Bundestag wurde dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dreizehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 7/3030) der Vorzug gegenüber den vom Bundesrat und von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwürfen eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens gegeben. Dieser Entwurf der

Bundesregierung enthält nur Änderungen des Strafgesetzbuches und nicht auch solche des Versammlungsgesetzes.

Wie der Bundesrat mit dem von ihm eingebrachten Entwurf (Drucksache 7/2854) zum Ausdruck brachte, ist jedoch auch eine Änderung des geltenden Versammlungsgesetzes geboten. Die Praxis zeigte in der Vergangenheit, daß die geltenden Bestimmungen durchaus nicht immer eine ausreichende Handhabe boten, Mißbräuchen der Versammlungsfreiheit Herr zu werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen dazu dienen, die durch mißbräuchliche Anwendung der Demonstrationen gefährdete öffentliche Sicherheit und Ordnung besser als bisher gewährleisten zu können.

Hierbei stehen folgende Verbesserungen im Vordergrund:

1. In Übereinstimmung mit Artikel 8 Abs. 1 GG ist der Grundsatz herauszustellen, daß nur friedliche und waffenlose Versammlungen zulässig sind und daß niemand das Grundrecht der Versammlungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen kann, wenn er es zur Propagierung verfassungsfeindlicher Bestrebungen mißbrauchen will.
2. Die Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder einem verbotenen Aufzug ist wieder unter Strafe zu stellen und das Anwesenheitsrecht der Polizei in öffentlichen Versammlungen durch eine bewehrte Norm zu schützen.
3. Der Zunahme von Aktivitäten bestimmter Ausländergruppen ist durch eine differenzierte versammlungsrechtliche Behandlung von Deutschen und Ausländern zu begegnen.

Die bisher gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen vorgebrachten Argumente zwingen weder dazu, die Verfassungsmäßigkeit noch die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Änderungen zu verneinen. Da diese Fragen bei der Erarbeitung und Beratung des Entwurfs des Bundesrates ausführlich erörtert und bejaht wurden, darf hier zur Vereinfachung auf die dortige Begründung zu den einzelnen Bestimmungen Bezug genommen werden.